

Wien, am 12. April 2021

FAMILIENBEIHILFE / FAHRTENBEIHILFE für Polizeischülerinnen u. Polizeischüler!

Wer ist anspruchsberechtigt und wie komme ich dazu?

Aufgrund der Entscheidung des VwGH vom 4.11.2020, Ra 2020/16/0039-6 ist es nun fix, dass die Eltern von Polizeischülerinnen und Polizeischülern Anspruch auf Familienbeihilfe haben.

➤ Wer hat Anspruch?

- Grundsätzlich die Eltern von Polizeischülerinnen und Polizeischülern bis zu deren 24. Geburtstag. Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden.

➤ Für welchen Zeitraum besteht Anspruch?

- Für die Zeit der Absolvierung der ersten drei Teile der Polizeigrundausbildung (Basisausbildung, Berufspraktikum I und Vertiefung der Basisausbildung samt Dienstprüfung).

➤ Wo kann ich die Familienbeihilfe und die Fahrtenbeihilfe beantragen?

- Familienbeihilfe - beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.
- Fahrtenbeihilfe – siehe Beiblatt im Anhang.

➤ Wie lange kann zurück verrechnet werden?

- 5 Jahre ab dem Monat der Antragstellung.

➤ Wie gehe ich vor, wenn ich bereits einen Abweisungsbescheid habe?

- Es kommt darauf an, wie lange die Abweisung zurückliegt!
 - Weniger als 12 Monate – es kann ein Antrag auf Bescheidaufhebung nach § 299 BAO gestellt werden.
 - Mehr als 12 Monate - Prüfung, für welchen Zeitraum die Ablehnung erfolgte. Jedenfalls kann ab dem Folgemonat nach Ergehen des Ablehnungsbescheides eine NEUERLICHE Beantragung erfolgen!

Nähere Auskünfte bei deinem FSG – Personalvertreter vor Ort!

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Greylinger

Martin Noschiel

Walter Haspl

Dein Team im Zentralausschuss

Bundesministerium für Inneres 1010 Wien, Herrngasse 7 www.fsg4you.at
Tel.: 01/53126/3273 @ BMI-ZA-Polizei-FSG@bmi.gv.at